Bericht

des Sozialausschusses betreffend den Tätigkeitsbericht 2007 der Oö. Entschädigungskommission

[Landtagsdirektion: L-14174/1-XXVI, miterledigt Beilage 1613/2008]

Gemäß § 86a Abs. 1 und 2 des Oö. Krankenanstaltengesetzes 1997, LGBl. Nr. 132, i.d.F. LGBl. Nr. 35/2008, ist ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet, der die Bezeichnung "Oö. Patientenentschädigungsfonds" trägt. Aufgabe dieses Fonds ist die Entschädigung von Patienten, denen durch die Behandlung in oberösterreichischen öffentlichen und gemeinnützigen privaten Krankenanstalten ein Schaden entstanden ist, für den eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist.

Auf Grund der Bestimmungen des § 86b Abs. 1 und 3 leg.cit. ist das Organ des Fonds die Entschädigungskommission. Die Geschäftstelle des Fonds ist das Amt der Oö. Landesregierung.

Der Entschädigungskommission obliegt gemäß § 86d leg.cit. die Verwaltung und die Wahrnehmung der Aufgaben des Fonds, insbesondere

- 1. Prüfung der Ansuchen auf Entschädigungen,
- 2. Entscheidung über die Gewährung von Entschädigungen,
- 3. Entscheidung über die Rückforderung von Entschädigungen,
- 4. Genehmigung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses.

Gemäß § 86f leg.cit. hat der Fonds dem Landtag im Weg der Landesregierung einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

Der Tätigkeitsbericht 2007 wurde von der Entschädigungskommission in der Sitzung vom 22.04.2008 einstimmig beschlossen.

Im Jahr 2007 wurden in 11 Sitzungen der Entschädigungskommission insgesamt 152 Fälle behandelt. Die Auszahlungssumme für die 116 Fälle, die positiv im Sinne einer Entschädigungsleistung entschieden wurden, betrug 1,093.530 Euro.

Der Sozialausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:

Der gemäß § 86f Abs. 3 des Oö. Krankenanstaltengesetzes 1997 vorgelegte Tätigkeitsbericht 2007 des Oö. Patientenentschädigungsfonds wird zur Kenntnis genommen.

Subbeilage

Linz, am 20. November 2008

Schreiberhuber

Dr. Schmidt

Obfrau

Berichterstatterin

Tätigkeitsbericht 2007

Oö. Entschädigungskommission

INHALTSVERZEICHNIS

Oö. Patientenentschädigungsfonds

Grundsätze	4
Entschädigungskommission, Finanzierung des Fonds, Einnahmen seit 2001	5
Ausgaben, Geschäftsanfall	6
Gliederung nach Fachgebieten	7
Erledigungen	.7 - 8
Abgeltungen, Kurzdarstellung 8	3 - 10
Abgeltung nach Fachgebieten, Anmerkung	11
Schlusssatz	12

BEI ALLEN PERSONENBEZOGENEN BEZEICHNUNGEN GILT DIE GEWÄHLTE FORM FÜR BEIDE GESCHLECHTER.

Oö. Patientenentschädigungsfonds

Oö. Patientenentschädigungsfonds

Mit Wirksamkeit vom 1.1.2001 wurde in allen Bundesländern der sog. "Patientenentschädigungsfonds" eingerichtet.

Die gesetzliche Grundlage findet sich in den §§ 86a ff Oö. KAG 1997. Bei der Entschädigung handelt es sich um keine schadenersatzrechtliche Leistung, sondern um eine besondere Entschädigung, die nur unter der Voraussetzung, dass die Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist, erfolgt.

Die Entschädigung stellt auch keine volle Abgeltung im Sinne des Schadenersatzrechts nach dem ABGB dar.

Die Grundsätze stellen sich kurz zusammengefasst wie folgt dar:

- Eine Abgeltung kann Patienten gewährt werden, denen durch die Behandlung in oberösterreichischen öffentlichen und gemeinnützigen privaten Krankenanstalten ein Schaden entstanden ist, für den eine Haftung eines Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist.
- Das Schadensereignis muss ab 1.1.2001 eingetreten sein.
- Die Gewährung einer Entschädigung setzt voraus, dass eine außergerichtliche Prüfung durch die Oö. Patientenvertretung oder durch die Schiedsstelle für Behandlungszwischenfälle bei der Ärztekammer für OÖ. stattgefunden hat, die Entschädigungskommission zur Ansicht gelangt, dass eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist und nicht wegen desselben Schadensfalles aus demselben Rechtsgrund ein Schadenersatzbetrag gerichtlich zuerkannt oder eine Geldleistung ausbezahlt wurde.
- Ein Ansuchen um Entschädigung ist bei sonstigem Ausschluss innerhalb eines Jahres nach Abschluss der außergerichtlichen Prüfung durch die Oö. Patientenvertretung oder durch die Schiedsstelle für Behandlungszwischenfälle der Ärztekammer für Oberösterreich zu stellen.
- Die Maximalentschädigung betrug zunächst 22.000 Euro, die bei Vorliegen eines besonderen Härtefalles bis zu 50 % überschritten werden konnte. Seit 9.9.2005 besteht die Entschädigung in der Zuwendung eines Geldbetrages bis zu 70.000 Euro.
- Auf eine Entschädigung besteht kein Rechtsanspruch.

- Gegen die Entscheidung gibt es kein Rechtsmittel.
- Mit Wirksamkeit vom 11.8.2005 trat eine Änderung der Geschäftsordnung in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden bezüglich der Schmerzen und der kausalen Aufwendungen nur ein Drittel zuerkannt. Von dieser Drittelregelung wurde zur Gänze Abstand genommen.

Oö. Entschädigungskommission:

Der Oö. Entschädigungskommission gehören an:

- 1. Die Oö. Patientenvertreterin als Vorsitzende,
- 2. eine Vertreterin für rechtliche Angelegenheiten der Abteilung Sanitäts- und Veterinärrecht des Landes Oberösterreich,
- 3. ein Vertreter für medizinische Angelegenheiten der Oö. Landessanitätsdirektion,
- 4. ein Rechtsanwalt aufgrund des Vorschlages der Oö. Rechtsanwaltskammer und
- 5. ein zur selbstständigen Berufsausübung berechtigter Arzt aufgrund des Vorschlages der Ärztekammer für OÖ.

Die Mitglieder werden – ausgenommen die Vorsitzende – von der Landesregierung auf die Dauer von vier Jahren bestellt; für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

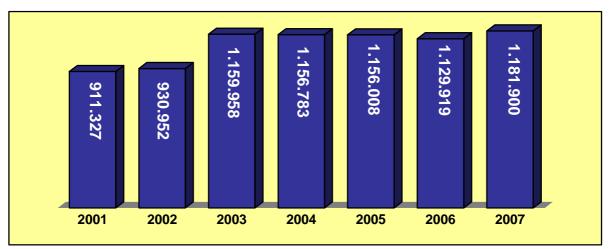
Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind in Ausübung ihrer Tätigkeit im Fonds weisungsfrei.

Finanzierung des Fonds:

Der Oö. Patientenentschädigungsfonds wird von stationär aufhältigen sozialversicherten Pfleglingen der allgemeinen Gebührenklasse und der Sonderklasse finanziert, die pro Pflegetag 0,73 Euro an die Krankenanstalt (für maximal 25 Tage im Jahr) überweisen, wobei die Krankenanstalten die eingehobenen Beträge an den Oö. Patientenentschädigungsfonds weiterleiten.

Die finanzielle Situation des Oö. Patientenentschädigungsfonds stellt sich wie folgt dar:

Einnahmen seit dem Jahr 2001:

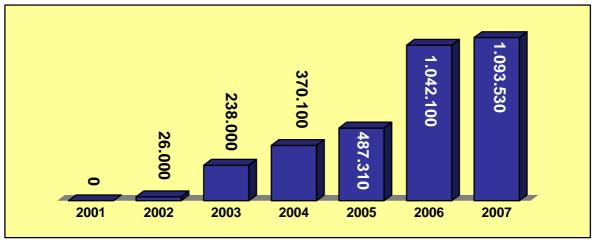


Grafik 13: Fondseinnahmen 2001 bis 2007

Ende Dezember 2007 befanden sich ca. 4,7 Mio. Euro im Fonds.

Ausgaben seit dem Jahr 2001:

Die Entschädigungsleistung des Fonds betrug im Jahr 2007 insgesamt 1,093.530 Euro.

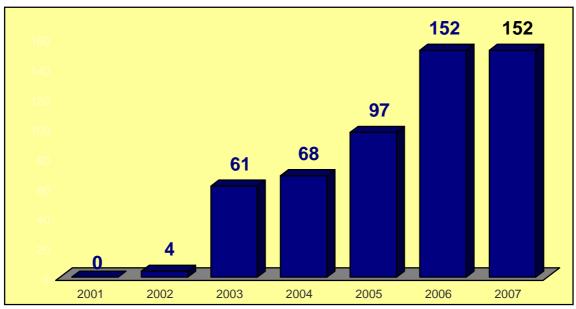


Grafik 14: Fondsausgaben 2001 bis 2007

Insgesamt ergibt dies einen Betrag von 3,257.040 Euro, der an die Patienten als Entschädigung in den Jahren 2001 bis 2007 ausbezahlt worden ist.

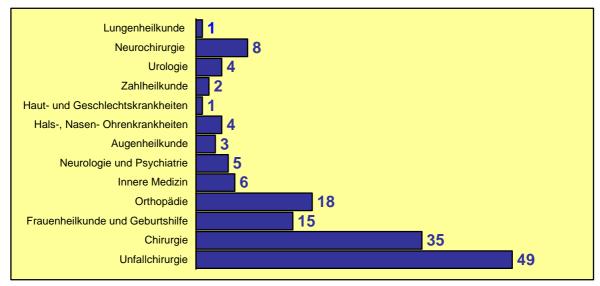
Geschäftsanfall:

Nachfolgende Grafik verdeutlicht, wie viele Fälle von der Oö. Entschädigungskommission pro Jahr behandelt worden sind:



Grafik 15: Von der Entschädigungskommission behandelte Fälle von 2001 bis 2007

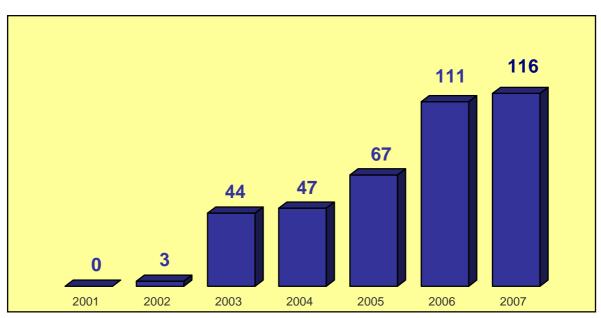
Im Jahr 2007 wurden in 11 Sitzungen der Entschädigungskommission insgesamt 152 Fälle behandelt, die alle entschieden werden konnten. In einem Fall wurde eine Rückzahlung in der Höhe von 33.000 Euro beschlossen. Die 151 Fälle teilen sich wie folgt auf die einzelnen Fachgebiete auf:



Grafik 16: Von der Entschädigungskommission behandelte Fälle – nach Fachgebieten gegliedert – im Jahr 2007

Erledigungen:

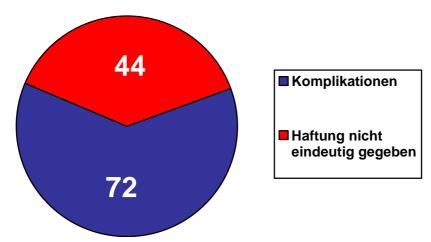
Im Jahr 2007 konnten 152 Fälle entschieden werden. In einem Fall wurde eine Rückzahlung beschlossen.



Grafik 17: Erledigte Fälle mit Entschädigungsleistung von 2001 bis 2007

Von den 151 Fällen wurden 116 positiv (im Sinne einer Entschädigungsleistung) und 35 negativ entschieden.

Von diesen 116 positiv entschiedenen Fällen wurde in 72 Fällen aufgrund von Komplikationen und in 44 Fällen, weil die Haftung nicht eindeutig gegeben war, eine Entschädigung zuerkannt.



Grafik 18: Begründungen für Entschädigungszahlungen 2007

In 45 Fällen wurde nach der Verhandlung vor der Schiedsstelle ein Antrag auf Abgeltung an den Oö. Patientenentschädigungsfonds gestellt. In den restlichen Fällen fand die Überprüfung ausschließlich durch die Oö. Patientenvertretung statt.

Höhe der Abgeltungen:

In den 116 positiv entschiedenen Fällen wurde eine Entschädigung in der Höhe von insgesamt 1,093.530 Euro zuerkannt.

Aufteilung der 116 Fälle auf die Krankenanstalten:

AKH Linz	20
Klinikum Wels	16
LKH Steyr	10
LKH Vöcklabruck	9
UKH Linz	8
KH Barmherzige Schwestern	8
LNK Wagner-Jauregg	7
LKH Freistadt	7
KH Ried	5
LKH Schärding	5
LKH Kirchdorf	5
LKH Gmunden	4
LKH Bad Ischl	3
KH Barmherzige Brüder	2
LFKK Linz	2
KH Elisabethinen	2
KH Braunau	1
KH Grieskirchen	1
LKH Rohrbach	1

Aufgrund einer Änderung der Geschäftsordnung mit Wirksamkeit vom August 2005 wurde von der Drittelregelung bezüglich der Zuerkennung von Schmerzengeld abgegangen und es kann sich somit die Oö. Entschädigungskommission bei der Zuerkennung einer Abgeltung an der Höhe des Schmerzengeldes entsprechend der Judikatur orientieren.

Die höchsten Auszahlungsbeträge waren:

- 2 mal 70.000 Euro,
- 1 mal 65.000 Euro
- 1 mal 60.000 Euro,
- 1 mal 50.000 Euro
- 1 mal 35.000 Euro,
- 1 mal 30.000 Euro

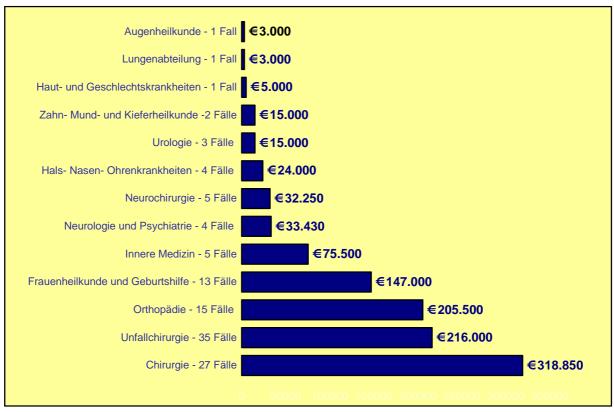
Der durchschnittliche Auszahlungsbetrag lag bei 9.427 Euro. Die Höchstsumme von 70.000 Euro, die seit September 2005 zuerkannt werden kann, wurde im Jahr 2007 zwei Mal zugesprochen.

Kurzdarstellung von 5 Fällen:

- 1. Bei einem minderjährigen Patienten (geboren 1995) kam es während einer Herzoperation zu einer Verletzung des Vorhofes und zum Versagen einer Herzkammer, da Luft in die Koronararterien gekommen war. Die Folge war eine schwere spastische Hemiparese der linken Seite, sodass er pflegebedürftig und auf den Rollstuhl angewiesen ist. Aus dem Titel aufgeklärte Komplikation, außerordentlich schwer verlaufen mit großem Schaden, wurde eine Entschädigung von 70.000 Euro gewährt.
- 2. Bei einer Patientin (geboren 1942) wurde aufgrund eines Impingements eine operative Korrektur an der Schulter durchgeführt. Postoperativ hatte sie immer wieder Fieberanfälle und war deshalb die ganze Zeit über in ärztlicher Behandlung. Etwa 4 Monate nach dem Eingriff wurde die Diagnose einer Pseudomonas-Sepsis gestellt. Außerdem zeigte sich eine Mitralklappenendokarditis und eine schwere Mitralklappeninsuffizienz, weshalb sie in einer Revisionsoperation einen mechanischen Mitralklappenersatz erhielt. Eine ebenfalls aufgetretene Spondylodiszitis endete mit einem Wirbelbruch. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass, wenn man schon bei der postoperativen Kontrolle den Fieberanfällen weiter nachgegangen wäre, der Verlauf ein anderer gewesen wäre, wurde eine Entschädigung in der Höhe von 50.000 Euro aus dem Titel Haftung nicht eindeutig gegeben gewährt.
 - 3. Ein Patient (geboren 1950) wurde wegen eines Insultgeschehens mit dem Notarztwagen auf die Interne Abteilung eines Krankenhauses gebracht, obwohl diesem das Anfahren einer Stroke Unit empfohlen worden war. Dort zeigte sich weder eine cerebrale Blutung, noch war eine frische Ischämie nachweisbar, jedoch litt er unter starkem, rezidivierendem Erbrechen. Auf Drängen der Gattin wurde er erst am nächsten Morgen auf die Neuro-Intensivstation eines anderen Krankenhauses überstellt, wo er umgehend intubiert wurde. Es wurden dann frische Ischämien, ein passageres hirnorganisches Psychosyndrom sowie schließlich ein Infiltrat festgestellt. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass, wenn er sofort auf eine Stroke-Unit oder eine Intensivstation gekommen wäre, der Verlauf des cerebralen Infarktes ein anderer gewesen wäre, wurde aus dem Titel Haftung nicht eindeutig gegeben eine Entschädigung in der Höhe von 60.000 Euro gewährt.

- 4. Bei einer Patientin (geboren 1961) kam es nach der Rückoperation eines Seitenausganges zu einer Undichtheit der Anastomose. In weiterer Folge trat eine Komplikation nach der anderen auf und es mussten zahlreiche Operationen durchgeführt werden. Hinzu kam eine schwere Lungenentzündung, eine respiratorische Insuffizienz, zwei Dünndarmfisteln und wiederholte abdominelle Blutungen, woraufhin sie verstarb. Der Leidensweg der Patientin war länger als ein halbes Jahr. Aus dem Titel aufgeklärte Komplikation, außerordentlich schwer verlaufen mit großem Schaden, wurde eine Entschädigung in der Höhe von 65.000 Euro gewährt.
- 5. Bei einem Patienten (geboren 2003), der mittels Kaiserschnitt entbunden worden war, kam es wenige Minuten nach dem Eingriff zu einem Herzkreislaufstillstand und zu einer Übersäuerung des Körpers. Das Neugeborene musste reanimiert werden und wurde dann etwa eineinhalb Monate stationär mit Verdacht auf infantile myoklonische Enzephalopathie und auf Gehirnhautentzündung behandelt. Es folgten zahlreiche weitere Krankenhausaufenthalte. Seither leidet das Kind an einer spastischen Tetraparese und an Epilepsie. Da ein Zusammenhang zwischen der schweren Schädigung des Gehirns und einem Problem bei der Versorgung des Kindes nicht auszuschließen ist, wurde eine Entschädigung in der Höhe von 70.000 Euro aus dem Titel Haftung nicht eindeutig gegeben gewährt.

Zuerkennung einer Abgeltung bezogen auf Fachgebiete:



Grafik 19: Zuerkennung einer Abgeltung bezogen nach Fachgebieten im Jahr 2007

WIR MÖCHTEN UNS SEHR HERZLICH BEI ALLEN PERSONEN UND INSTITUTIONEN BEDANKEN DIE MIT UNS KOOPERIEREN UND UNSERE ÄRBEIT UNTERSTÜTZEN UND ES UNS SOMIT ERMÖG LICHEN, ERFOLGREICH SOWOHL FÜR DIE PATIENTEN ALS AUCH HEIMBEWOHNER TÄTIG SEIL ZU KÖNNEN.
Oö. Entschädigungskommission Vorsitzende Dr. Renate Hammer Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Telefon: 0732/7720-14215 Fax: 0732/7720-214396 E-Mail: ppv.post@ooe.gv.at